## Merkblatt zur Anlage NLT für das Jahr 2016

#### 1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **17. Mai 2016**. Die Anlage NLT ist zusammen mit dem Sammelantrag 2016 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

#### 2. Allgemeine Hinweise

Die Anlage NLT ist auszufüllen und einzureichen, falls **im Jahr 2016** auf landwirtschaftlichen Flächen nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten stattfinden bzw. stattfanden.

Beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen dürfen in einem bestimmten Umfang auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet die Fläche nach der Inanspruchnahme durch eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen und die Fläche baldmöglichst wieder in einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand zu versetzen.

Nur wenn eine Fläche hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann die landwirtschaftliche Fläche weiterhin als beihilfefähige Fläche anerkannt werden. Eine Fläche gilt als hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzte Fläche, wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt werden kann, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit stark eingeschränkt zu sein.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

- Die nicht landwirtschaftliche Tätigkeit führt zu einer Zerstörung der Kulturpflanze/Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages.
- Eine nicht landwirtschaftliche T\u00e4tigkeit auf einer Fl\u00e4che dauert innerhalb der Vegetationsperiode l\u00e4nger als 14 aufeinanderfolgende Tage oder wird insgesamt an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgef\u00fchhrt. Werden Ackerfl\u00e4chen innerhalb der Vegetationsperiode mit Kulturpflanzen bestellt, ist der Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte relevant.
- Auf Grund der nicht landwirtschaftlichen T\u00e4tigkeit ist die Einhaltung der Vorschriften nach Cross Compliance nicht mehr m\u00f6glich.
- Eine auf Dauer angelegte nicht landwirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren mehr auf der Fläche.

Ausgenommen von der Pflicht zur Angabe in der Anlage NLT sind landwirtschaftliche Flächen, die außerhalb der Vegetationsperiode für Wintersport genutzt werden sowie Dauergrünlandflächen, die außerhalb der Vegetationsperiode für die Lagerung von Holz genutzt werden.

Folgende Flächen gelten, <u>auch wenn sie landwirtschaftlich genutzt werden</u>, immer als hauptsächlich für eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt und sind somit nie beihilfefähig:

- zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienenoder Schiffsverkehr gehörende Flächen;
- dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen;
- Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen);
- Parkanlagen, Ziergärten;

- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden;
- Photovoltaikflächen;
- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

### 3. Notwendige Angaben im Antragsformular

In den Spalten zur <u>Flächenidentifikation und Fruchtart gemäß Flächenverzeichnis</u> sind die Angaben der Spalten 1, 6, 8 und 16 des Flächenverzeichnisses zu übertragen. Als <u>betroffene Fläche</u> in ha ist nur die Größe in ha einzutragen, die tatsächlich von der nicht landwirtschaftlichen <u>Tätigkeit</u> ist eine der nachfolgend genannten Arten einzutragen oder im Falle einer *sonstigen* nicht landwirtschaftlichen <u>Tätigkeit</u> ist eine der nachfolgend genannten Arten einzutragen oder im Falle einer *sonstigen* nicht landwirtschaftlichen <u>Tätigkeit</u> kurz zu beschreiben:

1 Osterfeuer4 Zirkus7 Schützenfest2 Baustelle öffentlicher Belange5 Kirmes8 Parkplatz3 Brauchtumspflege6 Kinderveranstaltung9 Sonstiges

# Merkblätter und Hinweise zur Antragstellung 2016 Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter; Geschäftsbereich 3; Februar 2016

Als <u>Zeitraum der Inanspruchnahme</u> sind sowohl der erste, als auch der letzte Tag der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit sowie die Anzahl der Tage insgesamt anzugeben.

<u>Wichtig!</u> Für alle nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf Flächen, die nach der Antragstellung stattfinden und nicht bis zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt waren, ist der Betriebsinhaber verpflichtet, mindestens 3 Tage vor Aufnahme dieser Tätigkeit einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Anerkennung einer nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit schriftlich zu stellen unter Angabe der betroffenen Flächen, der Art der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit, und des Beginns und des Endes der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit.